

a de mentionner la commune de Pully, domicile personnel des associées.

Les intérêts des recourantes ne seront d'ailleurs pas lésés par la mesure dont il s'agit. C'est uniquement sur le registre du commerce que le nom de la commune de Pully doit figurer. Les recourantes sont libres, par exemple, de se faire adresser leur correspondance à Chamblandes sous Lausanne.

Enfin, comme le Département fédéral de Justice et Police le relève, il n'y a aucun inconvénient à ce que la « demeure » des associées soit indiquée de la façon suivante : « Chamblandes sous Lausanne (Commune de Pully) ». Cette solution se justifie par les circonstances locales qui rattachent Chamblandes à Lausanne, notamment en ce qui concerne les relations commerciales, ainsi que les communications postales, télégraphiques et téléphoniques.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral :

rejette le recours dans le sens des considérants.

III. SOZIALVERSICHERUNG

ASSURANCES SOCIALES

13. Urteil vom 16. Januar 1930

i. S. Schweizerische Unfallversicherungsanstalt gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

Arbeiten, die eine öffentliche Verwaltung gleichzeitig mit forstwirtschaftlichen Arbeiten unter Beteiligung von dabei beschäftigten Arbeitern ausführt, sind der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. Dies gilt auch für Arbeiten zweier gemeinsam verwalteter Gemeinden, sofern die Arbeiten der beiden Gemeinden in einheitlichem Betrieb durchgeführt werden.

A. — Im Kanton Baselland bestehen nebeneinander politische Gemeinden (Einwohnergemeinden) und Bürgergemeinden (Gemeindegesetz § 1 Abs. 2). Die politischen Gemeinden bestehen aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Bewohner des Gemeindebannes; sie sind Verbände zur Ausübung der politischen Rechte des Volkes und dienen in Angelegenheiten allgemein öffentlicher Natur als Vollziehungsorgane der Landesverwaltung; ihre eigenen Angelegenheiten ordnen sie selbständig, insbesondere verwalten sie ihre Gemeindegüter, Güter und Stiftungen (§ 5 GG). Die Bürgergemeinden bestehen aus denjenigen stimmberechtigten Angehörigen einer politischen Gemeinde, welche in derselben verbürgert sind; ihnen steht die Verwaltung und Besorgung der rein bürgerlichen Angelegenheiten und die Nutzung ihrer Güter ausschliesslich zu (§ 9 GG). Der Gemeinderat der politischen Gemeinde ist in der Regel zugleich Verwaltungsbehörde für die Bürgergemeinde, ebenso ist der Gemeindegemeinsamer Schreiber zugleich Schreiber der Bürgergemeinde, soweit nicht die Bürgergemeindeversammlung in einem gesetzlich geregelten Verfahren die Aufstellung einer besondern Verwaltungsbehörde beschliesst (§ 120 GG). Daneben hat die Bürgergemeinde bestimmte besondere Behörden, Beamte und Angestellte, wobei ihr die Befugnis zusteht, einzelne Ämter den entsprechenden Funktionären der politischen Gemeinde zu übertragen (§ 121 GG).

B. — Die basellandschaftliche Gemeinde Titterten war bisher für ihre Forstarbeiten der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. Ausgenommen waren die Regiearbeiten (Erstellung und Unterhalt der Gemeindewege, Sand- und Kiesgruben, Wasserversorgung) (Verfügung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 20. September 1917). Auf einen Unfall hin, bei dem der mit Fronarbeiten an Wegen und in der Kiesgrube beschäftigte Karl Rudin ums Leben kam, verlangte die Gemeinde Titterten die Unterstellung ihrer Regiearbeiten unter die obligatorische Unfallversicherung. Die Schweizerische

Unfallversicherungsanstalt in Luzern lehnte das Gesuch durch Verfügung vom 5. April 1929 ab. Massgebend war dabei die Feststellung, dass die Forstarbeiten Sache der Bürgergemeinde, der Strassenunterhalt Sache der Einwohnergemeinde ist.

Auf Beschwerde der Gemeinde Titterten hat das Bundesamt für Sozialversicherung durch Entscheid vom 30. September 1929 die Unterstellung der Regiearbeiten der Einwohnergemeinde Titterten gestützt auf Art. 19 Abs. 2 der VO I *bis* angeordnet.

C. — Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt hat gegen diesen Entscheid rechtzeitig verwaltungsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Sie beantragt Aufhebung des Entscheides und Bestätigung ihrer Verfügung vom 5. April 1929. Sie geht davon aus, dass die basellandschaftlichen Einwohner- und Bürgergemeinden verschiedene Rechtssubjekte mit verschiedener Zusammensetzung, verschiedenen Zwecken und getrennter Rechnungsführung sind. Die Verwaltungseinheit durch Personalunion in den Verwaltungsspitzen ändere daran nichts. Nach Gesetz sei die Bürgergemeinde nur für ihre Forstarbeiten der Unfallversicherung unterstellt. Andere Arbeiten, besonders Wegarbeiten seien ausgenommen. Nicht unterstellt seien auch die Regiearbeiten der Einwohnergemeinde, um die es sich hier handle. Art. 19 Abs. 2 VO I *bis* sei nicht anwendbar. Zwar seien die Arbeiten in zeitlichem und persönlichem Zusammenhang mit den Forstarbeiten der Bürgergemeinde ausgeführt worden. Es fehle aber die Identität der ausführenden Verwaltung. Aus einer Unterstellung würden sich technische Schwierigkeiten bei der Prämieinforderung und Prämientragung ergeben. Auch die Literatur spreche sich gegen die Annahme einer Attraktion in solchen Fällen aus. Das Bundesamt für Sozialversicherung selbst habe im Falle der Gemeinde Breitenbach die Nichtunterstellung der Wegarbeiten verfügt, was die Anstalt zur Ablehnung des Begehrens der Gemeinde Titterten veranlasst habe.

In einer Äusserung der Gemeinde Titterten wird der Antrag auf Unterstellung nach Art. 20 und 23 VO I, der vom Bundesamt für Sozialversicherung abgelehnt worden war, wieder aufgenommen und sodann auch Unterstellung nach Art. 19 VO I *bis* beantragt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt Abweisung der Beschwerde. Zwischen den basellandschaftlichen Einwohner- und Bürgergemeinden bestehe Verwaltungsgemeinschaft, nicht nur Personalunion. Lasse nun eine öffentliche Verwaltung die in Art. 19 VO I *bis* vorgesehenen Arbeiten ausführen, so bestehe die Versicherungspflicht ohne Rücksicht darauf, auf wessen Rechnung dies geschehe, wie es auch bei Privatunternehmungen auf die Einheit der Betriebsführung ankomme. Im Falle Breitenbach habe es sich um Gemeinden mit getrennter Verwaltung gehandelt. Unerheblich sei für die Unfallversicherungsanstalt die Belastung der beiden Gemeinden mit dem sie betreffenden Prämienanteil. Dagegen seien die Voraussetzungen für eine Unterstellung nach Art. 20 und 23 VO I nicht erfüllt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 19 der Verordnung I *bis* über die Unfallversicherung vom 20. August 1920 sind forstwirtschaftliche Arbeiten, die eine öffentliche Verwaltung ausführen lässt, der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt (Abs. 1). Die gleichzeitig mit den forstwirtschaftlichen Arbeiten oder im Anschluss an diese unter Beteiligung von dabei beschäftigten Angestellten und Arbeitern ausgeführten andern Arbeiten der öffentlichen Verwaltung sind in die Versicherung einbezogen, auch wenn sie für sich allein nicht versicherungspflichtig sind (Abs. 2).

Im vorliegenden Falle ist nicht streitig, dass die Regiearbeiten an Wegen und in der Kiesgrube der Gemeinde Titterten gleichzeitig mit unfallversicherungspflichtigen forstwirtschaftlichen Arbeiten und durch die gleichen Arbeiter ausgeführt worden sind, sodass die Einbeziehung

in die Versicherung nach Art. 19 Abs. 2 VO I *bis* gegeben ist, sofern gesagt werden kann, es handle sich um andere Arbeiten derselben öffentlichen Verwaltung im Sinne dieser Bestimmung. Dass die Ausdehnung der Versicherungspflicht unter diesem Vorbehalt zulässig ist, kann nach der in der Verordnung I *bis* getroffenen Regelung nicht zweifelhaft sein. Die Darlegungen der Beschwerdeführerin, die sich auf den aufgehobenen Art. 19 der Verordnung I beziehen und die literarischen Äusserungen zu dieser Vorschrift sind für die nach geltendem Recht zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.

Die Beschwerdeführerin verneint die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Regiearbeiten unter Berufung darauf, dass die versicherungspflichtigen und schon bisher als versichert anerkannten Forstarbeiten die Bürgergemeinde betreffen, während die Regiearbeiten Sache der Einwohnergemeinde seien und demnach als Arbeiten einer andern juristischen Person für einen Anschluss an die Versicherung der bürgerlichen Forstarbeiten nicht in Frage kommen könnten. Zu Unrecht.

Zwar ist richtig, dass die versicherten Forstarbeiten und die Regiearbeiten, deren Versicherungspflicht streitig ist, Aufgaben verschiedener Gemeindeverbände sind. Dies ist aber deshalb nicht ausschlaggebend, weil in der Gemeinde Titterten auf Grund des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes für die Einwohner- und die Bürgergemeinde nur eine Verwaltung besteht. Art. 19 VO I *bis* ordnet die Ausdehnung der Versicherung auf « andere Arbeiten der öffentlichen Verwaltung » an, was bei einer Verwaltungsgemeinschaft, wie sie hier vorliegt, die Unterstellung der gemeinsam ausgeführten Arbeiten unter die Versicherung rechtfertigt ohne Rücksicht darauf, auf Rechnung welchen Verbandes die einzelne Arbeit ausgeführt wird.

Die Verwaltungsgemeinschaft von Einwohner- und Bürgergemeinde im Sinne des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes führt dazu, dass gleichartige oder inein-

andergreifende Arbeiten für Einwohner- und Bürgergemeinde in der Durchführung verbunden werden, wie im vorliegenden Falle die nämlichen Arbeitskräfte für die Forstarbeiten der Bürgergemeinde und die Regiearbeiten der Einwohnergemeinde verwendet worden sind. Andererseits liegt der Zweck des Anschlusses normalerweise nicht versicherungspflichtiger Arbeiten an versicherungspflichtige Forstarbeiten der öffentlichen Verwaltung nach Art. 19 Abs. 2 VO I *bis* gerade darin, zu vermeiden, dass bei ineinandergreifenden Arbeiten nebeneinander versicherte und nicht versicherte Arbeiter beschäftigt werden, oder dass einer und derselbe Arbeiter je nach der Arbeit, die ihm übertragen wird, versichert ist oder nicht. Es würde demnach dem gesetzgeberischen Zwecke der in Art. 19 Abs. 2 VO I *bis* angeordneten Ausdehnung der Versicherungspflicht widersprechen, wenn man diese im vorliegenden Falle davon abhängen lassen wollte, ob die einzelne Arbeit den einen oder den andern Gemeindeverband angeht.

Die Arbeiten der gemeinsam verwalteten Gemeinden werden in einheitlichem Betrieb durchgeführt, wobei es für den einzelnen Arbeiter nicht darauf ankommt, für welchen Verband er arbeitet. Er steht einfach im Dienste der Gemeinde Titterten, die für Einwohner- und Bürgergemeindeverband nur eine öffentliche Verwaltung aufweist. Darum kann bei gemeinsamen oder verbundenen Arbeiten für Bürger- und Einwohnergemeinde die Versicherungspflicht nicht auf die Arbeiten für die Bürgergemeinde beschränkt werden. Im Falle Breitenbach bestand nach der Feststellung des Entscheides des Bundesamtes für Sozialversicherung keine Identität der Verwaltung hinsichtlich der beiden Arbeitskategorien, weshalb jener Fall mit dem vorliegenden nicht verglichen werden kann.

Ob die Regiearbeiten der Versicherung gestützt auf Art. 20 und 23 VO I unterstellt werden könnten, braucht nicht erörtert zu werden.

Die Befürchtung der Beschwerdeführerin, es würden sich aus der Unterstellung der Regiearbeiten unter die Unfallversicherung Schwierigkeiten in Bezug auf die Prämienhebung und Verrechnung ergeben, vermag als technischer Natur der sachlich zutreffenden Lösung gegenüber nicht durchzudringen. Sie ist indessen unbegründet. Für die Anstalt ist Prämienschuldnerin die gemeinsame Verwaltung der beiden Gemeindeverbände. Die Verteilung unter den Verbänden berührt die Anstalt nicht, wie ja überhaupt die Gemeindeverwaltung nach aussen nicht zu erkennen gibt, für welchen der gemeinsam verwalteten Verbände sie als « Gemeindeverwaltung Titterten » im Einzelfall handelt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 7. — Voir n° 7.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

BUNDESSTRAFRECHT

CODE PÉNAL FÉDÉRAL

14. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes
vom 24. Februar 1930

i. S. Affentranger gegen Staatsanwaltschaft Solothurn.

Begriff des fortgesetzten Deliktes.

A. — Der in Willisau wohnende Kassationskläger lieferte einem gewissen Lüthi in Olten am 4. November 1928 eine Sendung « Kirsch ». Als dann die am 1. Februar 1929 bei Lüthi vorgenommene Probeerhebung ergab, dass der « Kirsch » die das charakteristische Bouquet bildenden Destillationsprodukte nicht in genügendem Mass enthalte und infolgedessen gemäss Art. 297 LMPV bloss als Kirschwasserverschnitt hätte verkauft werden dürfen, wurde der Kassationskläger auf die am 26. Februar 1929 erfolgte Strafüberweisung hin am 28. März 1929 vom Amtsgericht Olten-Gösgen gestützt auf die Art. 10 und 297 LMPV und die Art. 41 und 48 LMPG wegen fahrlässigen Inverkehrbringens von Kirschwasserverschnitt als Kirsch zu 40 Fr. Busse und den Kosten verurteilt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Am gleichen 4. November 1928 hatte der Kassationskläger dem ebenfalls in Olten wohnenden Leuenberger eine gleiche Sendung « Kirsch » geschickt, dessen am 7. Mai 1929 vorgenommene Untersuchung trotz im einzelnen abweichenden Befunds auch blossen Kirschwasserverschnitt ergab. Das am 28. Mai 1929 deswegen